

Allgemeine Geschäftsbedingungen

VERTRAGSABSCHLUSS

§ 1 Zustandekommen und maßgebliche Bedingungen

- 1) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen sowie die Bereitstellung von Speisen und Getränken bedürfen nach Maßgabe der § 2 Abs 1) 3) eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die jeweils gültige Preisliste ist. Es gelten ausschließlich die AGB der OSVI; AGB eines:einer Mieter:in werden einem Vertrag nicht zugrunde gelegt. Von den AGB der OSVI abweichende Vertragsbestimmungen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 2) Zum Zustandekommen des Vertrages ist die schriftliche Einigung zwischen der Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH, in der Folge OSVI genannt, als Vermieter:in und dem:der Mieter:in über den Inhalt des Vertrages erforderlich, soweit nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingung entsprechende Regelungen bestehen.
- 3) Eine Vormerkung eines Veranstaltungsraumes für einen bestimmten Termin kann maximal für die Dauer von 2 Monaten erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Termin seitens der OSVI automatisch aus der Evidenz genommen. Aus der Vormerkung kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrages hergeleitet werden.
- 4) Im Rahmen einer schriftlich abzuschließenden Optionsvereinbarung kann sich die OSVI zu einer Reservierung für einen festgelegten Zeitraum/Zeitpunkt verpflichten.

§ 2 Vertragsgegenstand

- 1) Gegenstand des Vertrages sind die im Mietvertrag bezeichneten Hallen, Räume, Ausstellungsflächen, Anlagen und Einrichtungen des Mietobjekts. Diese werden dem:der Mieter:in ausschließlich zum vereinbarten Zweck überlassen.
- 2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden dem:der Mieter:in die zur zweckentsprechenden Nutzung des Mietobjektes erforderlichen Verkehrsflächen (Foyer, Flure, Zugangswege), Garderoben, Parkplätze und Toiletten ebenfalls als Vertragsgegenstand zum vereinbarten Veranstaltungszweck vorbehaltlich der Regelung in § 16 zur Verfügung gestellt. Der:die Mieter:in nimmt deren allfällige Mitbenutzung durch andere Kund:innen zustimmend zur Kenntnis.
- 3) Die (entgeltliche oder unentgeltliche) Verabreichung von Speisen und Getränken an die Besucher:innen einer Veranstaltung des:der Mieter:in (Public Catering) ist ausschließlich Sache der OSVI. Andere Caterings unter Verwendung der Einrichtungen und Gerätschaften der OSVI und mit oder von der OSVI bereitgestelltem Service bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen der OSVI und dem:der Mieter:in.





ξ3 Rechtsverhältnisse



- 1) Der:die Mieter:in tritt bei den im Mietobjekt durchzuführenden Veranstaltungen als alleinige:r Veranstalter:in auf und ist insbesondere gegenüber der OSVI für die Einhaltung aller daraus entstehenden Verpflichtungen uneingeschränkt verantwortlich; tritt eine Personengemeinschaft als Mieter:in auf, gilt diese Verpflichtung für jede:n Gemeinschafter:in zur ungeteilten Hand.
- Durch die Überlassung des Mietobjekts wird ein Gesellschaftsverhältnis mit der OSVI keinesfalls begründet.
- 3) Der:Die Mieter:in ist auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. deutlich als Veranstalter:in anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen dem:der Veranstaltungsbesucher:in und dem:der Mieter:in als Veranstalter:in zustande kommt und nicht zwischen dem:der Besucher:in und einem:einer Dritten, insbesondere nicht mit der OSVI.

ξ4 Mietdauer

- 1) Das Mietobjekt wird von der OSVI entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt. Die Benutzung steht ausschließlich dem:der Mieter:in, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zum vereinbarten Zweck, zu. Bei Überschreitung der vereinbarten Mietdauer (Beginn des Mietverhältnisses bis zur vollständigen Räumung des Mietobjekts bzw. des Geländes mit nachfolgender Übergabe an die OSVI) erfolgt eine Mietzinsnachberechnung, wobei für jeden angefangenen Halbtag (0-12 bzw. 12-24 Uhr) eine Mietzinserhöhung in Anlehnung an die vereinbarte Miete berechnet wird; dies schließt die Geltendmachung eines höheren Schadens z. B. durch einen anderweitigen Einnahmenausfall nicht aus.
- Die OSVI behält sich ausdrücklich die Berechnung von Bereitstellungskosten vor. Werden von der OSVI weder im Mietvertrag noch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angeführte Leistungen erbracht, so hat der:die Mieter:in das hierfür tariflich vorgesehene Entgelt, oder bei Fehlen eines solchen, die der OSVI hierfür erwachsenen Kosten zuzüglich eines Gemeinkostenaufschlages von 20% zu zahlen.

Kosten

- 1) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, muss die vereinbarte Miete spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf einem der angegebenen Konten der OSVI eingegangen sein. Das Entgelt für die in Anspruch genommenen Zusatzleistungen (Nebenkosten) sowie andere an die OSVI zu erbringende Zahlungen werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.
- Die OSVI ist berechtigt, bei Vertragsschluss oder später, die Leistung einer angemessenen Sicherheit für alle Ansprüche der OSVI aus und im Zusammenhang mit dem Mietvertrag zu verlangen. Die Sicherheitsleistung kann unter anderem durch Geldzahlung oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft erbracht werden. Eine Verpflichtung der OSVI zur verzinslichen Anlage der in Geld geleisteten Sicherheit besteht nicht.





FN 43703w, Landesgericht Innsbruck

www.olympiaworld.at

- 3) Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen.
- 4) Das für gastronomische Leistungen (§ 2 Abs 3) fakturierte Entgelt ist ohne Abzug prompt nach Rechnungslegung fällig. Dies gilt auch für Teilrechnungen. Abhängig von der Größe der Veranstaltung bereits bei Vertragsabschluss entweder eine Anzahlung oder die vollständige Akontierung des voraussichtlichen Rechnungsbetrages vereinbart werden.
- INNS'
 altus km UCK
 OLYMPIA
 WORLD
- 5) Bei jeglichem Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (3-Monats EURIBOR) fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt der OSVI vorbehalten.
- 6) Die OSVI ist berechtigt, die an den:die Mieter:in weiterberechneten Fremdkosten mit einem Gemeinkostenaufschlag von bis zu 20% zu versehen.
- 7) Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf werden vom:von der Mieter:in bis zur Höhe der Ansprüche der OSVI im Voraus an die OSVI abgetreten, welche diese Abtretung ausdrücklich annimmt.
- 8) Von der OSVI vereinnahmte Eintrittsgelder werden nach Beendigung des Mietverhältnisses mit dem:der Mieter:in abgerechnet und ausgefolgt.

§ 6 Rücktritt des:der Mieter:in

1) Führt der:die Mieter:in aus einem von der OSVI nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er:sie vom Mietvertrag zurück oder kündigt ihn, ohne dass ihm:ihr hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er:sie zur Zahlung einer Ausfallsentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalles	
bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn	20%
bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn	40%
bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	60%
bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn	80%
danach	100%

des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die OSVI nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallschadens nachweist.

Der:Die Mieter:in kann nachweisen, dass der OSVI ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der OSVI eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Mieteinnahmen hieraus nach Abzug etwaiger der OSVI erwachsenen Kosten auf die Ausfallsentschädigung angerechnet.

2) Im Mietvertrag können andere Vomhundertsätze und andere Fristen für die Anzeige des Ausfalls im Sinne von Ziff. 1 bestimmt werden.





FN 43703w, Landesgericht Innsbruck

www.olympiaworld.at



- 3) Abweichend von Ziff. 1 trägt jede:r Vertragspartner:in für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung aufgrund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm:ihr bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Aufwendungen, die der OSVI im Zusammenhang mit der nicht durchgeführten Veranstaltung erwachsen sind, sind der OSVI jedenfalls voll abzugelten.
- 4) Im Falle eines Rücktrittes des:der Mieter:in von den vereinbarten gastronomischen Leistungen (§ 2 Abs 3) ist die OSVI berechtigt, Stornogebühren wie folgt zu berechnen:

bei Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn	50%
bei Stornierung bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn	75%
bei Stornierung bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn	100%
des letzten vereinbarten Angebotes.	

§ 7 Rücktritt der OSVI

- 1) Die Entscheidung, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Veranstaltung für die OSVI geeignet ist und im Mietobjekt durchgeführt werden kann, trifft allein die OSVI. Die OSVI kann nach Abschluss eines Mietvertrages von diesem fristlos zurücktreten, wenn:
 - a) der:die Mieter:in trotz Abmahnung und Nachfristsetzung entweder die von ihm:ihr zu erbringenden Zahlungen (insbesondere Miete, Nebenkosten, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten nicht rechtzeitig nachgekommen ist. Die Vertragsparteien können im Einzelfall vereinbaren, dass es der Abmahnung und Nachfristsetzung nicht bedarf,
 - b) der:die Mieter:in den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung der OSVI ändert,
 - c) aufgrund der OSVI nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- oder Sachschäden drohen. Dies gilt insbesondere, wenn der:die Mieter:in nicht für die Beachtung der nach § 20 Abs. 2 bestehenden Verpflichtungen sorgt oder diesen Verpflichtungen nicht entsprochen wird.
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und dgl. dem:der Mieter:in nicht vollständig erteilt werden (vgl. § 15), oder der:die Mieter:in trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens der OSVI den Abschluss einer ausreichenden Veranstaltungshaftpflichtversicherung nicht erbringt,
 - e) das Mietobjekt infolge höherer Gewalt oder durch ein nicht von der OSVI zu vertretendes Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - f) der:die Mieter:in aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.
- 2) Der Rücktritt ist dem:der Mieter:in gegenüber unverzüglich zu erklären.
- 3) Macht die OSVI von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, gelten § 6 Abs. 1 und 4 entsprechend.







DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

ξ8 Zustand des Mietobjekts

- 1) Die OSVI übergibt das zur Verfügung zu stellende Mietobjekt in einem dem Mietzweck entsprechenden Zustand, wovon sich der:die Mieter:in bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort der OSVI zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- 2) Veränderungen am Mietobjekt und Einbauten sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen – gegebenenfalls kostenpflichtigen – Zustimmung der OSVI.
- Der:Die Mieter:in ist verpflichtet, die von ihm:ihr eingebrachten Sachen bis zur Beendigung der Mietzeit zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Mietsache wieder herzustellen.

Nutzungsauflagen

- Die Nutzung der Räumlichkeiten darf nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und Umfangs erfolgen. Beabsichtigte Nutzungsänderungen wie zum Beispiel eine entsprechende Änderung des Programms oder der Art der Veranstaltung sind der OSVI unverzüglich mitzuteilen und dürfen nur mit deren schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Es gilt § 7 Ziff. 1 a) und b). In allen Fällen ist die OSVI berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2) Eine Überlassung des Mietobjektes ganz oder teilweise an Dritte ist dem:der Mieter:in nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der OSVI sowie nach Maßgabe von § 16 (Bewirtschaftung) gestattet.
- 3) Der:Die Mieter:in hat der OSVI bei Vertragsabschluss eine:n Verantwortliche:n zu benennen, der:die insbesondere während der Benutzung des Mietobjektes anwesend bzw. für die OSVI erreichbar sein muss.

ξ 10 Information und Abstimmung über den Verlauf der Veranstaltung

Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der:die Mieter:in vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, der OSVI den Ablauf und die technischen Erfordernisse der Veranstaltung in Form einer technischen Organisationsanweisung bekannt zu geben. Kommt der: die Mieter: in dieser Verpflichtung nicht nach, kann die OSVI nicht gewährleisten, dass die notwendige von ihr bereitzustellende technische und personelle Ausstattung für die Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden kann. § 7 bleibt unberührt.







§ 11 **Bestuhlung**

- 1) Der Bestuhlungsplan wird unter Berücksichtigung behördlicher Auflagen und des geplanten Bühnenaufbaus sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn des Kartenverkaufs von der OSVI in Absprache mit dem:der Mieter:in erstellt.
- 2) Dem:Der Mieter:in sind nachträgliche Änderungen des abgestimmten bzw. genehmigten Bestuhlungsplanes oder tatsächliche Abweichungen von diesem Bestuhlungsplan nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der OSVI gestattet.

§ 12 Werbung

- 1) Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Angelegenheit des:der Mieter:in. In den Räumen und auf dem Gelände der OSVI bedarf sie der besonderen Einwilligung der OSVI.
- 2) Das zur Verwendung gelangende Werbematerial (Plakate, Flugblätter u. dgl.) ist vor dessen Einsetzung im Bereich der Anlagen der OSVI dieser vorzulegen und dabei der Werbevorgang zur Kenntnis zu bringen. Diese ist zur gänzlichen oder teilweisen Ablehnung der geplanten Werbung berechtigt, wenn sie das Öffentlichkeitsbild der OSVI schädigen kann oder sonstigen gewichtigen Interessen widerspricht.
- 3) Die OSVI ist nicht verpflichtet, bei Information über die Werbevorgänge eines:einer Mieter:in (Ziff. 2) bereits im Bereich ihrer Anlagen laufende Werbevorgänge zu untersagen; dies gilt auch dann, wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu den Aktivitäten des:der Mieter:in besteht.
- 4) Texte und Eindrucke, die die OSVI betreffen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der OSVI zum Inhalt und zur Gestaltung derselben erfolgen.
- 5) Wildes Plakatieren ist in den Anlagen der OSVI verboten und verpflichtet den:die Mieter:in nach Aufforderung seitens der OSVI zur unverzüglichen Entfernung bzw. zur Kostentragung einer etwaigen Entfernung durch die OSVI.
- Die OSVI behält sich das Recht vor, Werbemaßnahmen für Eigenveranstaltungen in den Eingangsbereichen ihrer Räumlichkeiten auch im vermieteten Zustand durchzuführen (z.B. durch Aufstellen von Roll-Ups, Verteilen von Flyern etc.).

ξ 13 Durchführung des Kartenverkaufs

Der Kartenvorverkauf und Kartenverkauf obliegt dem:der Mieter:in. Die Vorverkaufsorganisation der OSVI kann dem:der Mieter:in gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.







§ 14 Kartensatz

- 1) Die Eintrittskarten für die Veranstaltung können von der OSVI oder vom:von der Mieter:in als Kartensatz mit Hilfe des EDV-gestützten Kartenvertriebssystems vertrieben werden.
- 2) Die Gestaltung bzw. das Layout der Eintrittskarten (im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten) obliegt hierbei unter Berücksichtigung nachfolgender Einschränkungen sowie des durch die OSVI zu wahrenden Öffentlichkeitsbildes dem:der Mieter:in. Die OSVI ist berechtigt, auf der Vorderseite der Eintrittskarte ein auf sie verweisendes Logo anzubringen. Dieses Logo muss von untergeordneter Größe sein und darf den Gestaltungsspielraum des:der Mieter:in nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- 3) Der:Die Mieter:in ist verpflichtet, der OSVI Nachweise über den Umfang des Kartensatzes (Drucklisten, Protokolle etc.) zu erbringen, sowie die Zahl der in Umlauf gebrachten Karten nach Aufforderung der OSVI mitzuteilen.
- 4) Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung behördlich zugelassenen Personenzahl, insbesondere auch begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplanes (§ 11) hergestellt und ausgegeben werden.
- 5) Die OSVI behält sich vor, für jede Veranstaltung bestimmte Sitze für Sicherheitskräfte, Polizei und Ordnungsdienste unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- 6) Der OSVI sind für jede Veranstaltung (Aufführung) unentgeltlich 20 VIP-Karten sowie 50 Karten sehr guter Kategorie für Gesellschafter:innen (bzw. -vertreter:innen), Ehrengäste und Mitarbeitende spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung (Aufführung) zu übergeben.
- 7) Die Akkreditierungen der OSVI gelten zeitlich uneingeschränkt für das gesamte Mietobjekt.
- Der Zutritt zu Veranstaltungen (Aufführungen) darf nur bei Vorweis einer gültigen Eintrittskarte, die sofort zu entwerten ist, gestattet werden.

§ 15 Behördliche Erlaubnisse und gesetzliche Meldepflichten

- 1) Der:Die Mieter:in trägt hinsichtlich der im Mietobjekt durchgeführten Aktivitäten (z. B. Auf-, Um- und Abbauarbeiten) und Veranstaltungen die alleinige Verantwortung vor allem auch für die Erfüllung aller gesetzlichen Meldepflichten und die Einholung der erforderlichen Genehmigungen. Insbesondere ist er:sie verpflichtet, die Veranstaltung ordnungsgemäß bei der zuständigen Behörde anzumelden.
- 2) Die OSVI kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den Nachweis der Anmeldungen und Erlaubnisse nach Ziff. 1 verlangen. Die Zahlung aller veranstaltungsbezogenen Abgaben und Gebühren ist ausschließlich Angelegenheit des:der Mieter:in. Die Entrichtung dieser Gebühren und Steuern (insbesondere Umsatzsteuer, AKM bzw. etwaiger sonstiger Abgaben) ist seitens des:der Mieter:in auf Verlangen der OSVI dieser mitzuteilen.
- 3) Für die Kontrolle und Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, des Tiroler Veranstaltungsgesetzes und insbesondere des Tabakgesetzes ist alleinig der:die Mieter:in bzw. der:die Veranstalter:in verantwortlich.







§ 16 Bewirtschaftung und Merchandising, Catering

- 1) Alle gastronomischen Leistungen einschließlich der unentgeltlichen Abgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen aller Art auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der OSVI ist ausschließlich Sache der OSVI oder der von ihr eingesetzten Vertragsunternehmen. Dies gilt insbesondere für jegliche Abgabe von Getränken, Speisen, Tabakwaren, Eis, Süßwaren und dergleichen. Der OSVI bleibt es vorbehalten, dem:der Veranstalter:in das Cateringrecht gegen ein vertraglich festzulegendes Entgelt zu überlassen. Für die Ausgabe von Getränken dürfen auch von Vertragsunternehmen und im Falle der Überlassung der Cateringrechte von Veranstalter:innen ausschließlich nur Mehrwegbecher verwendet werden; diese werden von der OSVI gemäß den von der OSVI ausgegebenen Bestimmungen für das Handling von Mehrwegbechern entgeltlich zur Verfügung gestellt. Alle Unternehmen, die Speisen, Getränke und sonstige Waren in den Räumlichkeiten der OSVI ausgeben, sind zur Mülltrennung gemäß den Vorgaben der OSVI verpflichtet. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat das Unternehmen bzw. der:die Veranstalter:in eine Vertragsstrafe von € 1.000,-- an die OSVI zu zahlen und zusätzlich die Kosten für die Nachbearbeitung des Mülls zu üblichen Stundensätzen zu übernehmen.
- 2) Die Gefahr hinsichtlich der gelieferten Speisen und Getränke geht unabhängig davon, ob die OSVI oder ein:e von ihr beauftragte:r Dritte:r Lieferant:in ist mit Übergabe der Lieferung auf den:die Mieter:in über. Alle von der OSVI bereit gestellten Einrichtungen und Gerätschaften werden mietweise überlassen. Der:Die Mieter:in hat die angemieteten Einrichtungen und Gerätschaften von der Übernahme bis zur Rückstellung sorgfältig zu behandeln und haftet für Schäden oder Verluste.
- 3) Die gelieferten Speisen und Getränken sowie die bereit gestellten Einrichtungen und Gerätschaften sind vom:von der Mieter:in unmittelbar nach Übernahme auf ihre Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu prüfen. Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Eine nicht sach- und fachgerechte Lagerung, Handhabung oder Aufbereitung der Speisen und Getränke und der bereit gestellten Einrichtungen und Gerätschaften durch den:die Mieter:in oder seine:ihre Leute schließt jede Gewährleistung aus.
- 4) Der:Die Mieter:in hat kein Zurückbehaltungsrecht an den ihm:ihr vermieteten Einrichtungen und Gerätschaften.
- 5) Bei Cateringangeboten ist die endgültige Personenanzahl bis spätestens 5 Tage vor dem Veranstaltungstag der OSVI schriftlich mitzuteilen, ansonsten ist die dem vereinbarten Angebot zugrunde liegende Personenanzahl maßgebend. Nehmen mehr Personen teil als dem Angebot zugrunde gelegt wurden, wird die tatsächlich gelieferte Menge an Speisen in Rechnung gestellt, Getränke werden nach dem Verbrauch abgerechnet.
- 6) Sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der OSVI über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus (insbesondere der Verkauf von Tonträgern und anderen veranstaltungsbezogenen Waren) bedürfen einer besonderen vertraglichen Vereinbarung mit der OSVI. Wird über das dafür zu entrichtende Entgelt keine besondere Vereinbarung getroffen, so sind vom:von der Mieter:in mindestens 20% des getätigten Bruttoumsatzes an die OSVI zu entrichten. Soll der Verkauf durch eine:n Dritten durchgeführt werden, so wird die OSVI in der Regel die erforderliche Vereinbarung mit dem:der Dritten, nicht mit dem:der Mieter:in, treffen. Einer zusätzlichen vertraglichen Abrede mit dem:der Mieter:in bedarf es in diesem Fall nicht.







§ 17 Garderoben, Parkplätze, Toiletten

- 1) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben, Toiletten und Parkplätze obliegt der OSVI. Die OSVI ist berechtigt, die Bewirtschaftung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Benutzer:innen dieser Einrichtungen haben das tarifmäßige Entgelt zu entrichten.
- 2) Die OSVI trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird.
- 3) Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem:der Mieter:in für die Garderoben- und Toilettenbenutzung ein Pauschalpreis berechnet werden.
- 4) Die OSVI garantiert nicht für Parkplätze in ausreichendem Maße für die Besucher:innen der jeweiligen Veranstaltung, insbesondere behält sie sich auch kurzfristig eine anderweitige Nutzung des Parkplatzgeländes vor, wovon sie den:die Mieter:in unverzüglich in Kenntnis setzen wird.

§ 18 Bild-, Film- und Tonaufnahmen, Rundfunk und Fernsehen

- 1) Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art durch den:die Mieter:in oder von ihm:ihr beauftragte Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die OSVI. Eine Vergütung hierfür wird gesondert vereinbart.
- 2) Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter:innen der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplanes zugelassen.
- 3) Die OSVI ist rechtzeitig vor der Veranstaltung von einer geplanten Berichterstattung zu unterrichten.

§ 19 Hausordnung

1) Der OSVI steht in allen Räumen und auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem:der Mieter:in zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechtes sind die berechtigten Belange des:der Mieter:in zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem:der Mieter:in und allen Dritten wird von den durch die OSVI beauftragten Arbeitskräften ausgeübt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist. Kartenkontrollierende, Platzanweiser:innen und Ordner:innen werden auf Kosten des:der Mieter:in von der OSVI in dem zu vereinbarenden Ausmaß gestellt. Sie erhalten ihre Dienstanweisungen ausschließlich von der OSVI.







- 2) Der:Die Mieter:in darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit vorheriger Zustimmung der OSVI in das zur Verfügung gestellte Mietobjekt einbringen. Bei der Einbringung sind die behördlichen Vorschriften/Anweisungen zu beachten. Für alles eingebrachte Gut haftet der:die Mieter:in ausschließlich. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung der Räumlichkeiten oder der vorhandenen Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der OSVI und gehen zu Lasten und auf Kosten des:der Mieter:in. Er:Sie trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Eine nicht spurlos beseitigbare Anbringung von Gegenständen an Wänden, Fußboden, Decken etc. ist nicht gestattet. Von der OSVI zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Wänden, Fußböden, Decken etc. und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Bekleben des Bodens in den Hallen mit jeglicher Art von Klebebändern strikt verboten ist. Ein Befahren der Hallenböden mit schweren Gerätschaften ist untersagt. Im Aufbaubereich sind die Hallenböden mit einer entsprechenden Unterlage zu versehen, sodass Beschädigungen vermieden werden.
- 3) Das Befahren der gesamten Fläche des Außeneisringes (südlicher Freibereich der Olympiahalle) ist untersagt. Die markierten Fahrwege zum Hauptladetor sind unbedingt einzuhalten.
- 4) Bei besonderer Verschmutzung z.B. durch Bekleben der Wände und Einrichtungen sowie nicht einfach zu entfernende Beschriftungen ist die OSVI berechtigt, einen Kostenersatz gem. Tarif bzw. in Höhe des Aufwandes für Reinigung bzw. Wiederherstellung des früheren Zustandes zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 20% in Rechnung zu stellen.

§ 20 Technische Einrichtungen des Mietobjektes

- 1) Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal der OSVI oder deren Beauftragten bedient werden, dies gilt auch für das Anschließen an Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 2) Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Beauftragten der OSVI sowie Behördenvertreter:innen und der Feuerwehr muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.

§ 21 Fluchtwege

Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege müssen unverstellt und jederzeit frei benützbar bleiben.

§ 22 Sicherheitsbestimmungen

1) Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ohne Einverständnis der OSVI ist verboten. Kraftstoffe wie insbesondere Spiritus, Öl, Gas o.Ä. zu Koch-, Heiz- und Betriebszwecken dürfen im Mietobjekt nicht verwendet werden. Bei allen Koch- oder Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.







- 2) Als Abdeck- bzw. Dekomaterial dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Wiederholt zur Verwendung kommendes Material ist auf dessen schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Derartige Materialien dürfen nur außer Reichweite der Besucher:innen angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer nicht damit in Berührung kommen können. Aufbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom:von der Mieter:in unverzüglich zu entfernen.
- 3) Alle Vorschriften/Anordnungen insbesondere behördlicher oder polizeilicher Art oder der Feuerwehr sind vom:von der Mieter:in genau einzuhalten.
- 4) Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst entsprechend den Auflagen im Behördenbescheid sorgt der:die Mieter:in nach Rücksprache mit der OSVI. Anfallende Kosten trägt der:die Mieter:in.
- 5) Für den Einsatz des Ordnerdienstes entsprechend den Auflagen im Behördenbescheid sorgt die OSVI nach Rücksprache mit dem:der Mieter:in. Anfallende Kosten trägt der:die Mieter:in.
- 6) Amtlichen Kontrollorganen und Bediensteten/Beauftragten der OSVI ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen des Mietobjektes sowie zu den dem:der Mieter:in zur Mitbenutzung bereitgestellten Räumlichkeiten bzw. Teilen des OSVI Areals zu gestatten. Der Mitbenutzung solcher Anlagen(-teile) durch Andere ist vom:von der Mieter:in angemessen Rechnung zu tragen.

§ 23 Lärmschutz

- 1) Aus Gründen des Lärmschutzes darf bei Veranstaltungen der maximal zulässige Lärmpegel nicht überschritten werden.
- 2) Etwaige Schadenersätze, die aus Verstößen gegen Ziff. 1 entstehen, trägt ausschließlich der:die Mieter:in.

HAFTUNG

§ 24 Veranstaltungsrisiko

- 1) Der:Die Mieter:in trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und Abwicklung und nach ihrer Beendigung.
- 2) Der:Die Mieter:in trägt die volle Verantwortung für den Ablauf der Veranstaltung, insbesondere für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die angemieteten Räume höchstens zulässigen Personenzahl. Der:Die Mieter:in hat die dazu erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen. Eine besondere vertragliche Regelung der Einlasskontrollen und Anwesenheitsbeschränkungen bleibt vorbehalten.
- 3) Dem:Der Mieter:in obliegt die Beachtung aller Verkehrssicherungspflichten.







- 4) Der:Die Mieter:in hat dafür zu sorgen, dass Beeinträchtigungen/Gefährdungen der sonstigen Nutzer:innen / Besucher:innen / Sportreibenden von OSVI-Einrichtungen, der Außenstehenden (Zuschauer:innen / sonstige Anwesende / Unbeteiligte) sowie der Mitarbeitenden der OSVI vermieden werden; im Schadensfall ist er:sie verpflichtet, die OSVI diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 5) Der:Die Mieter:in hat die Sicherheit aller an einer Veranstaltung Beteiligten durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere durch den Einsatz von geschultem Personal in ausreichendem Ausmaß, gegebenenfalls durch Beiziehung befugter Spezialist:innen bei ungewöhnlichen Darbietungen, durch die Kontrolle der Einhaltung der Eigenregeln der jeweiligen Sportart, durch entsprechende Einschulung der Sportausübenden in den Betrieb und die Funktionsweise der Anlagen und Geräte und durch den Einsatz dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechenden technischen Maßnahmen und Vorrichtungen.

§ 25 Haftung der OSVI

- 1) Die OSVI haftet nicht für Schäden, die durch eigenes leicht fahrlässiges Verhalten oder das ihrer Erfüllungsgehilf:innen verursacht wurden, es sein denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- 2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die OSVI lediglich, wenn sie Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
- 3) Durch Arbeitskampf verursachte Störungen hat die OSVI nicht zu vertreten.

ξ 26 Haftung des:der Mieter:in

- 1) Der:Die Mieter:in haftet der OSVI entsprechend der gesetzlichen Regelungen soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – für:
 - Schäden, die an baulichen Anlagen, am Inventar oder an Grundstückseinrichtungen infolge der a) Veranstaltung und sonstigen Aktivitäten des:der Mieter:in entstanden sind;
 - b) insbesondere für Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen sowie beim Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden:
 - alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der vertraglich vereinbarten bzw. behördlich c) zugelassenen Höchstbesucherzahlen ergeben;
 - d) alle Folgen, die sich aus der unzureichenden Besetzung des Ordnungsdienstes, soweit dieser zusätzlich vom:von der Mieter:in gestellt wird, ergeben;
 - alle Unfälle, die dem eigenen Personal bzw. den vom:von der Mieter:in verpflichteten Künstler:innen und Mitwirkenden bei den Vorbereitungen zu einer Veranstaltung bzw. bei der Veranstaltung selbst infolge Nichtbeachtung sicherheitspolizeilicher Vorschriften zustoßen;







- f) Schäden, die durch Besucher:innen oder Gäste der Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursacht wurden, insbesondere für außergewöhnliche Abnützung in den dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.
- 2) Der:Die Mieter:in hält die OSVI hinsichtlich aller Schadensersatzansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden und die nicht ausdrücklich in den Verantwortungsbereich der OSVI fallen, schad- und klaglos.
- 3) Unterlässt der:die Mieter:in den Abschluss der vorgeschriebenen Versicherungen (§ 27), haftet er:sie der OSVI für alle Risiken und Schäden.
- 4) Für eingebrachte Gegenstände des:der Mieter:in, seiner:ihrer Mitarbeitenden und Vertragspartner:innen haftet ausschließlich der:die Mieter:in.

§ 27 Versicherungen

Der:Die Mieter:in ist verpflichtet, eine ausreichende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die hinsichtlich Personen- und Sachschäden eine ausreichende Deckungssumme aufzuweisen hat. Der Versicherungsschutz im Rahmen von Haftpflichtversicherungen von Veranstalter:innen in Objekten der OSVI hat jedenfalls die Verbandsklausel neben einer ausführlichen Beschreibung der Veranstaltungsart, Umfang, Tätigkeiten inkl. Zeitrahmen (inkl. Vor- und Nacharbeiten) zu beinhalten. Darüber hinaus ist der Deckungsschutz für die jeweilige Veranstaltung individuell zu erweitern, wie zum Beispiel:

- Versicherung von Schäden durch das Abbrennen von Feuerwerken
- Versicherung der persönlichen Schadenersatzpflicht von sportausübenden Teilnehmer:innen an der Veranstaltung bzw. an der Körveranstaltung, Tierschau oder dem am Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter:innen
- Versicherung aus der Haltung und Verwendung von Fahrzeugen

Ebenfalls zwingend enthalten sein müssen eine Mietsachschadenklausel (Deckung für Schäden z.B. durch Feuer, Leitungswasser, etc.) und eine Tätigkeitsschadenklausel (Deckung für Schäden durch Tätigkeiten des:der Veranstalter:in) an den Objekten/Sachen der OSVI.

Der entsprechende Versicherungsabschluss, der auch Bestandteil der Vereinbarung ist, ist der OSVI spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.

SCHLUSS

§ 28 Schlussbestimmungen

1) Änderungen oder Ergänzungen eines Mietvertrages bedürfen der Schriftform, das gleiche gilt für Abweichungen von den AGB, die der Genehmigung durch die Geschäftsführung der OSVI bedürfen.







- 2) Tritt eine Personengesellschaft als Mieter:in auf, so gilt gegenüber der OSVI jede:r Gemeinschafter:in als bevollmächtigt, Erklärungen, die gegen alle wirken, im Namen aller abzugeben und mit Wirkung für alle entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für Kündigungserklärungen. Tatsachen in der Person eines:einer Mieter:in, die für die Vermieter:in Rechte begründen, gewähren dieselben Rechte gegenüber allen Mieter:innen.
- 3) Personenbezogene Daten der Vertragspartner:innen der OSVI werden im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.
- 4) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Innsbruck.
- 5) Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Republik Österreich.
- 6) Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Zweck und Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 7) Mit Unterzeichnung eines Mietvertrages gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die OSVI sind schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses geltend zu machen, widrigenfalls sie als verfallen gelten.



